

# Brandschutz aus der Sicht des Hotel- und Gaststättengewerbes

Clauss Tiemeyer

## Einleitung

Der Brandschutz in Hotel- und Gaststättenbetrieben hat zahlreiche Aspekte und verdient Beachtung. Dies nicht nur, weil es ein Thema ist, das zunehmend Beachtung in den Medien und in der Öffentlichkeit findet, sondern weil es auch die Branche und ihre Verbände seit Jahren intensiv beschäftigt.

Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß es zu den elementaren Aufgaben des Hoteliers gehört, seine Gäste und Mitarbeiter vor jeglichem Schaden zu bewahren, nicht nur vor Einbruch, Diebstahl, Kriminalität, sondern auch vor Feuerschaden!

Das ist eine Folge der für die Aufnahme eines Gastes seit Jahrhunderten geltenden Regel. Wie man diese Aufgaben am besten erfüllt, darüber gehen die Meinungen nicht nur innerhalb des Gastgewerbes, sondern auch bei den Behörden und Organisationen weit auseinander und führen für die Betroffenen zu zahlreichen Problemen.

Im Folgenden soll daher der Versuch unternommen werden aufzuzeigen, „wo die Probleme des vorbeugenden Brandschutzes für das Hotel- und Gaststättengewerbe“ liegen. Und Probleme gibt es wahrlich genug. Probleme, wie sie eine derart brisante und komplexe Problematik sowie ein derart heterogenes Gewerbe mit sich bringen. Brisant, weil immer wieder Menschen bei Bränden in Hotel- und Gaststättenbetrieben zu Schaden kommen. Heterogen, weil es keineswegs nur um Hotels und Großhotels geht, von denen in den meisten Veröffentlichungen zu dem Thema „Feuersicherheit“ fälschlicherweise immer wieder die Rede ist, sondern weil sich hinter dem Hotel- und Gaststättengewerbe die unterschiedlichsten Betriebsarten und Betriebsgrößen verbergen, die davon betroffen sind. Hierzu zählen das kleine Restaurant, die kleine Gaststätte, die im Fachwerkhaus untergebracht sind, Pensionen, Imbißhallen, Trinkhallen, Bars, Tanzlokale, Diskotheken, Cafés, Eisdiele, Autobahnraststätten, Bahnhofsgaststätten, Fast-food-Betriebe, Kantinen sowie die System- und Handelsga-

stronomie und Luxushotels nationaler und internationaler Prägung. Wegen dieser Heterogenität der Branche ergibt sich bereits das erste Problemfeld, da die meisten Brandschutzvorschriften die betriebsspezifischen Besonderheiten der vorgenannten Betriebsarten nicht berücksichtigen.

## Problemfeld – Gastgewerbebestruktur

Hier sei zunächst ein kleiner Exkurs über die Struktur des Gastgewerbes bzw. der Hotellerie erlaubt, über die oftmals Unkenntnis besteht. So gibt es im Hotel- und Gaststättengewerbe bundesweit rd. 200 000 Betriebe, von denen ca. 160 000 dem reinen Gaststättenbereich und rd. 40 000 dem Beherbergungsbereich zuzuordnen sind. Innerhalb des Beherbergungsgewerbes dominiert der mittelständische Betrieb, der vom Inhaber und seinen Familienangehörigen geprägt ist. Von den 40 000 Hotels, Hotels garnis, Gasthöfen und Pensionen sind mehr als 95% dieser Gruppe zuzurechnen. Der durchschnittliche Jahresumsatz eines Beherbergungsbetriebes liegt – statistisch betrachtet – bei rd. TDM 430. Brandschutz ist auch ein betriebswirtschaftlicher Faktor, der zum einen geldwerten Vorteil bringen kann, aber primär natürlich Kosten verursacht. Aufgrund der betriebswirtschaftlichen Besonderheiten mittelständischer Hotelbetriebe gehört zum größten Risikofaktor dieser Branche die „permanent zunehmende Verschuldung“ der Betriebe. Wenngleich es sich hierbei lediglich um statistische Werte handelt, so sind diese für die weitere Betrachtung dieses Themas sicherlich nicht ohne Bedeutung.

## Problemfeld – Feuersicherheit in Hotels und Öffentlichkeit

Ein wesentliches Problem für das deutsche Hotel- und Gaststättengewerbe liegt darin begründet, daß in der Öffentlichkeit immer wieder fälschlicherweise der Eindruck zu erwecken versucht wird, daß viele bundesrepublikanische Hotels nicht nur nicht feuersicher, sondern manche von ihnen sogar „Feuerfallen“ sind. Es soll nicht wegdiskutiert werden, daß es Betriebe gibt, in denen es mit dem vorbeugenden Brandschutz nicht zum besten bestellt ist. Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß bei Hotelpersonal und Management mancher Betriebe eine Unkenntnis in bezug auf die Vorschriften des Brand- und Feuerschutzes festzustellen

ist. Es steht außer Frage, daß jährlich zahlreiche Brände im Gewerbe mit glücklicherweise nicht so verheerenden Folgen, wie wir sie aus dem Ausland erfahren, zu beklagen sind. Hotelbrände sind immer spektakulär und finden deswegen Beachtung in den Medien und damit in der Öffentlichkeit. Eine oftmals unausgewogene Berichterstattung führt zu einer unsachlichen Darstellung der Gesamtproblematik. Deshalb muß in diesem Zusammenhang auf drei Aspekte hingewiesen werden:

- a) Die Behauptung, daß die Anzahl der Hotel- und Gaststättenbrände seit Jahren permanent im Steigen begriffen ist, darf bezweifelt werden, da eine aussagefähige Brandstatistik für das Hotel- und Gaststättengewerbe gegenwärtig nicht existiert.
- b) Unberücksichtigt wird in der öffentlichen Diskussion auch, daß rd. 2/3 aller Brände durch den Menschen selbst und nicht durch bauliche oder sonstige sicherheitstechnische Mängel herbeigeführt werden. Zumindest statistisch betrachtet, stellt somit der Gast das Feuerrisiko Nr. 1 dar.
- c) Für die Brandgefährlichkeit von Hotel- und Gaststättenbetrieben werden immer wieder die spektakulären Hotelbrände, die sich im benachbarten EG-Ausland bzw. in Übersee ereignet haben, herangezogen. Dabei wird übersehen, daß die Brände im Ausland zum großen Teil auf Ursachen zurückzuführen sind, die in der Bundesrepublik selten gegeben sind. Ursächlich hierfür sind gravierende Sicherheitsmängel in der baulichen Ausführung und in der brandschutztechnischen Ausstattung der Betriebe. Die entsprechenden Vorschriften sind verschieden und mit denen der Bundesrepublik nicht vergleichbar. Hinzu kommt oft mangelnde Kompetenz der örtlichen Feuerwehren. Geringe Bauauflagen, verminderte Arbeitsqualität und die Verwendung brandschutztechnisch ungeeigneter Materialien erhöhen das Sicherheitsrisiko in diesen Ländern nicht unerheblich. Darüber hinaus ist häufig die personelle Ausstattung und technische Ausrüstung der örtlichen Feuerwehren völlig unzureichend. Notwendige Rettungsgeräte wie Drehleitern müssen erst über große Strecken herangeführt werden und können den

---

Clauss Tiemeyer,  
Hauptgeschäftsführer des Hotel- und  
Gaststättenverbandes Hessen e. V.  
Wiesbaden

Einsatzort nicht in einem vertretbaren Zeitrahmen erreichen. Insbesondere in Ferienorten steht häufig noch nicht einmal eine Ortsfeuerwehr zur Verfügung – das Hotelpersonal ist somit auf Selbsthilfe angewiesen, was zu schwerwiegenden Problemen führt. Hinzu kommt, daß in den klassischen Touristenländern in der Hochsaison Hotels in der Regel überbelegt sind.

Völlig anders sieht es in der Bundesrepublik aus. Hier sind die Feuerwehren bereits im Baugenehmigungsverfahren eingeschaltet und erarbeiten auch für bestehende Betriebe brandschutztechnische Auflagen.

Daß es um den Brandschutz in deutschen Hotels so schlecht bestellt sein kann, ergibt sich auch aus der Tatsache, daß die Hotels laufenden Überprüfungen durch die zuständigen Behörden wie Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaft, Reiseinspektoren von Verbraucherorganisationen unterliegen. Die Prüfungen der Gebäude und Einrichtungen durch den vorbeugenden Brandschutz sind jährlich wiederkehrend. Insofern treffen Befürchtungen, daß diese Institutionen zu wenig kontrollieren, nicht zu. Vielmehr wird in Einzelfällen über das Ziel hinausgeschossen. Für Altbauten werden teilweise Auflagen erteilt, die aus baulichen Gründen nicht vollziehbar sind. Hieraus resultieren dann Einspruchsverfahren, die durch bessere Kenntnis der prüfenden Beamten Aufwand und Ärger ersparen könnten.

Statistisch betrachtet dürfte das Hotel- und Gaststättengewerbe sogar zu den sichersten Aufenthalts- und Unterkunfts-orten bzw. öffentlichen Gebäuden gehören. Gemessen an der Gesamtzahl der Betriebe von 200 000, an der Zahl der jährlichen Übernachtungen von rd. 230 Millionen sowie von mehreren Millionen Menschen, die sich darüber hinaus täglich in den anderen Betriebsarten mehr oder weniger kurzfristig aufhalten, muß die Anzahl der Schadensfälle durch Brand als äußerst gering angesehen werden. Dies soll am Beispiel Hessen erläutert werden. Hier hatte eine von drei Brandversicherungskammern bei 4 812 Betrieben 111 Brandschäden = 2,3% zu verzeichnen. Mit anderen Worten, in 97,7% aller Betriebe ereignete sich kein Schadensfall. Bei den Brandursachen steht die Elektrizität an erster Stelle, gefolgt von den Fällen „unbekannte Ursachen“ und von „Brandstiftungen“.

Gemessen an der Schadenshäufigkeit und dem Schadensverlauf ist die Sicherheit im Hotel- und Gaststättengewerbe vergleichbar mit der Sicherheit des Luftverkehrs. Flugzeuge gehören trotz der spektakulären Unfälle nach wie vor zu den sichersten Verkehrsmitteln. Zu

berücksichtigen ist auch, daß sich weit aus mehr Brände in bundesdeutschen Haushalten ereignen und dort mehr Menschen zu Schaden kommen, als in der gesamten Gastronomie in Europa. So kamen 1987 in der Bundesrepublik Deutschland 392 Personen durch Brände in Privatwohnungen ums Leben.

Durch die vorgenannten Aspekte soll keineswegs die Brandgefahr im Hotel- und Gaststättengewerbe verniedlicht werden, gleichwohl aber ist eine differenzierte Betrachtungsweise der Gesamtproblematik erforderlich.

Im Anschluß soll ein weniger großes Problem für das Gaststättengewerbe behandelt werden, und zwar

#### **Problemfeld – Aufklärungsmaßnahmen**

Im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes bemüht sich der Verband bereits seit vielen Jahren, die Betriebsinhaber bzw. Manager von Großbetrieben für das Thema „Brandschutz in Hotels“ zu sensibilisieren und durch entsprechende Aufklärungsmaßnahmen „Hilfe zur Selbsthilfe“ für die Betriebe zu leisten. Beispielhaft sei darauf hingewiesen, daß der Verband in Zusammenarbeit mit den hessischen öffentlich-rechtlichen Brandversicherungsanstalten das „Brandschutzmerkblatt Gastfreundlichkeit und Sicherheit“ in einer Auflage von bisher über 60 000 Exemplaren herausgebracht hat. Diese Merkblätter fanden allgemein gute Resonanz und wurden von zahlreichen Betrieben aus allen Bundesländern angefordert und diesen kostenlos zur Verfügung gestellt. Sicherlich sind derartige Aktivitäten nicht nur wünschenswert, sondern auch notwendig. Sie dienen nicht nur der Gäste- und Mitarbeiterinformation, sondern auch dem vorbeugenden Brandschutz.

Welche Resonanz eine derartige gemeinsame Initiative von Verband und Versicherungsanstalten auslösen kann, wurde bei diesem Merkblatt dadurch deutlich, daß die österreichische Hotelierversammlung zusammen mit der Zentralstelle für Brandverhütung in Wien das bereits erwähnte Merkblatt nach dem hessischen Muster nachgedruckt hat. Diese Aktion zeigt, daß der Verband das Thema des vorbeugenden Brandschutzes sehr ernst nimmt und durch geeignete Maßnahmen den Betrieben Hilfe zur Selbsthilfe an die Hand gibt. An dieser Stelle ist anzumerken, daß der Verband nur 50% aller Betriebe erreicht und nur auf diese im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes einwirken kann, da eine Mitgliedschaft in den Hotel- und Gaststättenverbänden freiwillig und eine Zwangsmitgliedschaft nicht gegeben ist.

Der Verband wirkt auch über die Fachorgane ständig auf die Gastgewerbebetriebe in ihrer Gesamtheit ein. Entsprechende Berichte sollen die Unternehmen

nicht nur für dieses ernste Problem sensibilisieren, sondern auch aufklären sowie Beispiele für den vorbeugenden betrieblichen Brandschutz geben und deren mögliche Umsetzung aufzeigen.

#### **Problemfeld – Gesetzesdickicht**

Ein weitaus größeres und damit zentrales Problem für die Betreiber von Hotels und Gaststätten stellt die Vielzahl der Rechtsgrundlagen dar, die das Thema „Feuersicherheit“ behandeln. Die gesetzlichen Grundlagen sind weitreichend und so differenziert, daß sie selbst für Fachleute kaum noch überschaubar sind. Dieses Gesetzesdickicht überfordert insofern nicht nur Hotelplaner und Bauausführende und schränkt diese in ihren Gestaltungsmöglichkeiten ein, sondern überfordert primär den Gastwirt und Hotelier.

So finden in der Regel neben den Landesbauordnungen zahlreiche Durchführungsverordnungen, Rechtsverordnungen und Richtlinien (z. B. Beherbergungsstätten-, Versammlungsstätten-Richtlinien, Garagen-Verordnungen u. a.) sowie technische Baubestimmungen Anwendung. Darüber hinaus gelten aber auch Vorschriften der Berufsgenossenschaft, der Gewerbeordnung, Verordnungen über Brandverhütungen bzw. Brandschauen, DIN- und VDE-Bestimmungen sowie Bestimmungen und Richtlinien der öffentlich-rechtlichen Brandversicherer, Musterpläne für Rettungswege und Alarmzeichen sowie Empfehlungen der Europäischen Gemeinschaft über Brandschutz in Hotels, um nur einige zu nennen.

Von besonderer Bedeutung für die Praxis hat sich jedoch § 72 Abs. 1 der Musterbauordnung erwiesen, wonach im Einzelfall die Anforderungen „nach Ermessen“ gestellt werden können. Derartige Ermessensentscheidungen sind aber nicht nur bei der Neuplanung von Projekten von Bedeutung, sondern vielmehr bei bestehenden Betrieben im Zusammenhang mit Betriebsübernahmen, Umbauten, Anbauten oder Modernisierungsmaßnahmen. In diesem Bereich werden dem Gastgewerbe Auflagen gemacht, die häufig nicht realisierbar sind. Daraus ergibt sich ein weiteres Problem, wenn zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen in bestehenden Betrieben bzw. baulichen Anlagen verlangt werden, und zwar die Auflagen.

Auflagen sind Forderungen, die bei bestehenden Hotels – teilweise Altbauten, die in ihrer Ausführung den früheren Vorschriften entsprechend ausgeführt wurden, erhoben werden, soweit zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen dies erfordern. Entsprechenden Begehren gehen in der Regel sogenannte „Brandverhütungsschauen“ voraus.

Die Gelegenheit, Auflagen zu erteilen, ergibt sich für die Behörden nicht nur bei Um- oder Anbauten bestehender

Betriebe, sondern meist beim sogenannten „Inhaberwechsel“ und der damit notwendig werdenden Neukonzessionierung, was wegen der hohen Inhaber-Fluktuation im Gastgewerbe relativ häufig der Fall ist. Die in den vorgenannten Fällen vorzunehmende Neubewertung der Gesamtsituation führt in der Praxis zu großen Problemen. Denn hierbei werden erhebliche finanzielle Investitionen und häufig größere Eingriffe in die vorhandene Bausubstanz erforderlich. Gleichzeitig wird versucht, die entsprechenden Gebäude dem neuesten Stand der Sicherheitsvorschriften anzupassen. Häufig werden hierbei Maximalforderungen erhoben, die teilweise auf die bereits erwähnten Ermessensentscheidungen der Beamten vor Ort zurückzuführen sind. In zahlreichen Fällen wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit außer acht gelassen. Entsprechende Auflagen zwingen die Betriebe aufzugeben, weil eine Realisierung dieser Auflagen von den meisten Unternehmen finanziell nicht zu verkraften ist. Dies liegt nicht am mangelnden Willen bzw. dem Nichtwollen des Gastromen oder Hoteliers, sondern an den häufig nicht vorhandenen Mitteln. Das heißt, da der Gastronom für derartige Investitionen keine öffentlichen oder sonstigen Hilfen in Anspruch nehmen kann, muß er zunächst erst das notwendige Geld verdienen, um entsprechende Auflagen finanzieren zu können.

Zum Bereich der Rechtsgrundlagen und der Auflagen ist zusammenfassend festzustellen, daß es nicht darum gehen kann, um jeden Preis Verbesserungsmöglichkeiten durch Auflagen durchzusetzen. Dies würde nämlich zu einem Perfektionismus führen, der zum Ergebnis hätte, daß zwar nahezu jede erdenkliche Brandgefahr ausgeschaltet wäre – einen hundertprozentigen Schutz wird es jedoch niemals geben. Allerdings hätte das ebenso zum Ergebnis, daß das so perfektionierte Hotel oder Restaurant bzw. die Gaststätte oder Kneipe mangels ansprechender und gemütlicher Räume, kurz dem, was man auch mit Atmosphäre oder Ambiente bezeichnet, auf der Strecke bliebe und derartige Betriebe von den Gästen gemieden würden. Forderungen und Auflagen, die in diesem Bereich verlangt werden, müssen als übertrieben bezeichnet werden. Man kann vom Gastgewerbe nicht Dinge verlangen, die offensichtlich in anderen Bereichen nicht verlangt oder zumindest nicht durchgesetzt werden. Wie anders könnten Brände mit Schäden in Höhe von mehreren hundert Millionen DM entstehen, wie beispielsweise bei Bayer Leverkusen, der Frankfurter Oper, beim Möbelhaus IKEA, den Ford Werken in Köln, Straßenbahndepot in Heidelberg, der Firma Linde in Wiesbaden, um nur einige wenige Beispiele zu nennen. Man erteilt im Gastgewerbe Schließungsverfügungen oder verweigert die

erforderliche Konzession. Ein Atomkraftwerk, von dem im Unglücksfall Todesfolgen für tausende von Menschen ausgehen können, ist noch nicht einmal vor Flugzeugabstürzen sicher und zeigt darüber hinaus Mängel bei der Betriebsfeuerwehr, ist aber trotzdem in Betrieb.

Bei den vorgenannten Beispielen geht es nicht darum, das Gastgewerbe aus der Schußlinie zu nehmen, sondern nur aus der Ecke zu holen, in die es von der öffentlichen Meinung gern gestellt wird, nämlich Gefahrenquelle Nr. 1 zu sein in Sachen Feuersicherheit und Brandschutz.

An dieser Stelle sollen als Beitrag zum vorbeugenden Brandschutz drei konstruktive Vorschläge eingebracht werden, die dem Brandschutz im Gastgewerbe förderlich wären:

- a) Es ist zu prüfen, ob Finanzierungshilfen, wie sie beispielsweise durch Land oder Bund für allgemeine Modernisierungsmaßnahmen, Modernisierung von Heizungsanlagen, für den Einbau von Lärmstopfen usw. gewährt werden, nicht sinnvollerweise auch für einen so bedeutsamen Bereich, wie ausreichende Brandschutzmaßnahmen, zur Verfügung gestellt werden sollten. Dies könnte dazu beitragen, daß mancher Gastgewerbebetrieb nicht geschlossen werden muß, sondern die Chance zum Weiterleben erhält.
- b) Es scheint ganz wesentlich, daß es in der Bundesrepublik zu einer drastischen Reduzierung der Flut von Vorschriften und Richtlinien kommt und diese unter dem Gesichtspunkt von Wirksamkeit und Notwendigkeit sowie vertretbarem Aufwand überprüft werden. Eine Reduzierung der Rechtsgrundlagen könnte zu einer Vereinheitlichung und damit zu mehr Klarheit für alle Beteiligten führen.
- c) In den Fällen, in denen durch Brandschutzaufgaben eine akute Existenzgefährdung von Betrieben gegeben ist, erscheint es nicht nur sinnvoll, sondern notwendiger als je, daß von seiten der Brandschutzbehörden bzw. der Feuerwehren sogenannte Stufenpläne ausgearbeitet werden, die vermeiden, daß Betriebe durch überzogene Feuerschutzaufgaben „lebensunfähig“ werden, wie dies tägliche Fälle aus der Praxis beweisen.

Ein weiteres Problem für das Gastgewerbe liegt in den Bereichen:

#### **Problemfeld – Personalschulung und Gästeverhalten.**

Eine sicher sinnvolle Maßnahme stellt eine umfassende „Personalschulung“ dar, der leider noch zu wenig Beachtung beigemessen wird. Denn ohne Mithilfe des Personals, aber auch der Gäste, ist

keine Technik, sind keine noch so perfekten Bestimmungen in der Lage, einen wirksamen vorbeugenden Brandschutz zu bieten. Derartige Schulungsmaßnahmen, die neben einem Test sowohl aus einer theoretischen als auch aus einer praktischen Schulung bzw. Unterweisung bestehen sollten, lassen sich jedoch nicht problemlos in der Praxis umsetzen. Ursächlich hierfür ist, daß aufgrund des andersartigen Arbeitsrhythmus im Gastgewerbe eine relativ hohe Mitarbeiterfluktuation besteht. Dies führt dazu, daß einmal ausgebildete Leute, sei es in bezug auf den vorbeugenden Brandschutz oder sei es auch eine Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft oder zum Sicherheitsbeauftragten, nur in relativ seltenen Fällen den Betrieben auf Dauer erhalten bleiben, sondern in der überwiegenden Zahl der Fälle jedoch nach einer vorübergehenden Tätigkeit das Unternehmen wechseln. Bereits die Möglichkeiten, Mitarbeiter nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch über im Ernstfall einzusetzende Brandbekämpfungsmaßnahmen zu unterweisen, sind stark begrenzt. So ist der beste Feuerlöscher an der Wand wertlos, wenn niemand damit umzugehen weiß. Hierbei ist es wichtig zu wissen, ob die Flamme vom Rand, der Mitte oder von der Spitze bekämpft wird. Ebenso wichtig ist es, den Rückschlag eines Handlöschers in der Praxis, d. h. in der Übung, kennenzulernen. Mangels Möglichkeit, praktische Demonstrationen am offenen Feuer üben zu können, bleibt den Gastromen nur die Möglichkeit, das Personal durch die örtliche Feuerwehr oder durch andere Institutionen schulen zu lassen.

#### **Problemfeld – Gästeverhalten**

Es ist sicher unbestritten, daß der Gast ein potentieller Brandverursacher ist und in der Praxis die Hauptbrandsache im Gastgewerbe darstellt. Unbestritten ist auch, daß Hoteliers und Gastromen Menschen beherbergen und bewirten, die nach Komfort, Bequemlichkeit, Erfrischung, Entspannung und Erholung suchen, Bedürfnisse, denen das Gastgewerbe Rechnung tragen muß. Dies kann nur bedeuten, daß eine spürbare Brandursachen-Reduzierung in diesem Bereich nicht nur durch den Gastromen erfolgen kann, denn er hat auf das, was aus menschlichem Fehlverhalten verursacht wird, nur bedingten Einfluß. Auch der Gast muß bereit sein, eine gewisse Mitsorge und Mitverantwortung zu übernehmen. Die besten technischen Vorkehrungen nutzen nichts, wenn der Gast sie nicht kennt.

Der in diesem Zusammenhang der Hotelier gegenüber erhobene Vorwurf, sie verstehe es nicht, entsprechende brandschutztechnische Sicherheitseinrichtungen als Marketing-Instrument zu gebrauchen, hält einer realistischen Prüfung nicht stand. Behauptete oder sogar mit

Auszeichnungen belegte vorbildliche Brandschutzeinrichtungen zu haben, versetzen den Gast in einen Zustand der Scheinsicherheit, die gerade die notwendige Mitsorge und den Grad der Mitverantwortung eher herabsetzen als stärken.

Daß derartige Befürchtungen durchaus ihre Berechtigung haben, beweist ein Blick in die Unfallstatistik des Straßenverkehrs.

In der FAZ konnte man lesen:

„Trotz aller Bemühungen um die Verkehrssicherheit steigt die Zahl der Unfälle und Toten auf den Straßen der Bundesrepublik“. Dies trotz hervorragender Straßen, Autos, die technisch zu den besten der Welt gehören und heute nicht nur über Knautschzonen, sondern auch über Antiblockiersystem, Antischlupfregelung, Airbag und Allradantrieb verfügen. Wenn hier trotz eines Höchstmaßes an technischen Vorkehrungen die Unfallzahlen steigen, erhebt sich die Frage nach den Ursachen für diese Entwicklung. Das sind Rüpelei, Raserei, falsches Überholen, zu wenig Sicherheitsabstand, nichtangemessene Geschwindigkeiten. Kurz: menschliches Fehlverhalten.

### Schlußwort

Abschließend sei bemerkt: Wenn die Brandschäden – und zwar nicht nur in der Gastronomie – so stark angestiegen sind, wie dies von Fachleuten behauptet wird, dann stimmt dies nachdenklich. Nachdenklich deshalb, weil man unterstellen kann, daß man in der Bundesrepublik Deutschland wohl über fast perfekte Vorschriften und Überwachungsverfahren verfügt und darüber hinaus über wirksame Brandschutzeinrichtungen, eine ausgezeichnete Löschtechnik und vor allem über hervorragend ausgebildetes Personal bei Berufs- und freiwilligen Feuerwehren, die ihrerseits in einem Rettungssystem, das in bezug auf Ausrüstung, Modernität, Konzeption und Schlagkraft als beispielhaft in der gesamten Welt anerkannt ist. Daher muß ergründet werden, wo die Ursachen für die permanente Zunahme an Schadensfällen liegen.

Eine sich ständig vermehrende Flut von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Erlassen, Empfehlungen sowie von häufig umstrittenen Ermessensentscheidungen hilft hier nicht weiter.

Der Schutz vor Bränden allgemein, insbesondere im Hotel- und Gaststättenbereich, ist zweifelsohne eine schwierige Aufgabe. Diese Aufgabe wird von der Branche mit der ihr zukommenden Bedeutung, mit großer Sorgfalt und mit großem Ernst angegangen. Dies umso mehr, da sich gezeigt hat, daß bürokratischer Perfektionismus auch nicht weiterhilft.

Aus diesen Gründen muß offen über die Bewährung und Notwendigkeit aller derzeit bestehenden Brandschutzvorschriften diskutiert werden, und zwar nicht nur allein im Kreis von Brandschutzexperten, sondern auch im Kreis mit den von derartigen Maßnahmen betroffenen Personen.

Dem Gastgewerbe geht es um optimalen Schutz der Gäste und seiner Mitarbeiter, wobei versucht werden muß, Wirksamkeit und Notwendigkeit entsprechender Brandschutzbestimmungen in Einklang zu bringen. An der Lösung dieser so wichtigen Fragen sollten alle Beteiligten „partnerschaftlich“ zusammenarbeiten. Das Hotel- und Gaststättengewerbe bietet hierzu seine Mitarbeit an.

# Brandschutzordnungen

## Eine Erläuterung zur DIN 14 096

Egbert Wodrich

### Einleitung

Die Brandschutzordnung ist eine organisatorische Brandschutzmaßnahme des Betreibers einer baulichen Anlage, die sich an Personen richtet, welche in dem Gebäude wohnen, dort tätig sind oder sich vorübergehend dort aufhalten. Die Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und für das Verhalten im Brandfalle, die auf die einzelne bauliche Anlage – das Objekt – abgestimmt sind. Hierdurch soll ein vorbestimmbares Verhalten bei besonderen Gefahrenlagen bewirkt werden.

Brandschutzordnungen können aufgrund baurechtlicher Vorschriften, z. B. für Warenhäuser, oder aufgrund von Versicherungsvorschriften erforderlich werden, weil es wegen der Gefährdung vieler Menschen oder wegen besonderer Brandgefahren einer festgelegten Regelung im Brandfalle bedarf. Brandschutz-

ordnungen können aber auch vom Betreiber einer baulichen Anlage allein wegen seiner Fürsorgepflicht erlassen werden, so z. B. für öffentliche Gebäude wie Krankenhäuser, Altersheime oder Schulen. Unabhängig von dem jeweiligen Anlaß sollten jedoch Ausarbeitungen von Brandschutzordnungen den nachfolgend beschriebenen Regeln der DIN 14 096 entsprechen.

### Gründe für die Normung

Die Notwendigkeit einer Normung ergab sich aus der in der Vergangenheit unterschiedlichen Gestaltung des Inhaltes und des Aufbaus der Brandschutzordnungen. Hierbei unterschieden sich diese gelegentlich sogar innerhalb eines Betriebes erheblich voneinander. Auch waren die dabei verwendeten Begriffe z. T. ungenau, weil entsprechende Definitionen dafür fehlten; sie waren also auch fachlich nicht immer eindeutig.

Um nunmehr Einheitlichkeit herzustellen, wurden Regeln für Form, Inhalt und Um-

fang in der DIN 14 096 erarbeitet, nach denen Brandschutzordnungen aufzustellen sind. Mit der Normung soll erreicht werden, daß Brandschutzordnungen gleich aufgebaut sind, um einheitlich und zielgerichtet Hinweise für das Verhalten im Brandfalle zu geben. Dabei gliedert sich die Norm in drei Teile und entspricht damit auch der Gliederung von Brandschutzordnungen in die Teile A, B und C; hierzu später nähere Erläuterungen.

Gleichzeitig wird mit dieser Norm auch dem Verfasser einer Brandschutzordnung ein Regelwerk in die Hand gegeben, mit dem er einen Überblick erhält, welche Regeln und Formulierungen für seinen Bereich anwendbar sind; hierzu siehe die beispielhafte Darstellung einer Brandschutzordnung (siehe Bild 1 Seite 81 und Seite 82).

### Aufbau der Norm

Der Teil A der Brandschutzordnung wird im Teil 1 der Norm beschrieben und ist ein allgemein gehaltener Teil mit allgemein

Egbert Wodrich, Brandamtman,  
Berliner Feuerwehr